

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 14.12.2021  
RS 89

**Betrifft:            Öffnung der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe  
                         Gelegenheitsmärkte und Veranstaltungen im Freien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Ablauf des 16. Dezember 2021 tritt die 2. NÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 außer Kraft. Damit gelten auch in Niederösterreich alle bundesweiten Regelungen und Öffnungsschritte der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung:

### **Gastronomiebetriebe**

Ab 17. Dezember 2021 dürfen die Betriebsstätten des Gastgewerbes wieder öffnen. Es gilt die 2G-Regel. Darüber hinaus gilt eine FFP2-Maskenpflicht, außer am Sitzplatz. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben und einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Barbetrieb und eine Konsumation im Stehen sind nicht zulässig. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden.

Personen ohne 2G-Nachweis dürfen Speisen und Getränke weiterhin abholen. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

### **Beherbergungsbetriebe**

Die Beherbergungsbetriebe dürfen ab 17. Dezember 2021 wieder öffnen. Es gilt die 2G-Regel (Ausnahmen gibt es etwa für Schüler- und Studentenheime, Beherbergungen zu beruflichen Zwecken). Gäste haben in geschlossenen Räumen allgemein zugänglicher Bereiche eine FFP2-Maske zu tragen (z.B. Rezeption). Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19- Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

### **Gelegenheitsmärkte und Veranstaltungen im Freien**

Aufgrund einer missverständlichen Information auf der Homepage und in den FAQs des Sozialministeriums, die auch für das Rundschreiben 88 vom 13. Dezember 2021 herangezogen wurde, möchten wir wie folgt klarstellen:

Bei Gelegenheitsmärkten und sonstigen Veranstaltungen im Freien (z.B. Weihnachtsmärkte) besteht nur dann eine FFP2-Maskenpflicht, wenn geschlossene Räumlichkeiten betreten werden (z.B. WC-Räumlichkeiten, einzelne Kunsthandwerksstände in geschlossenen Räumen, Hütten). Im Freien besteht keine generelle Maskenpflicht.

In Bezug auf die Verabreichung von Speisen und Getränken sind die Regelungen für Gastronomiebetriebe anzuwenden. Demnach dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden.

Es gilt die 2G-Pflicht sowie die verpflichtende Kontaktdatenerhebung.

### **Sperrstunde**

In all diesen Bereichen wird eine Sperrstunde ab 23.00 Uhr festgelegt. Ein Betreten dieser Orte ist nur zwischen 5.00 und 23.00 Uhr zulässig.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl  
Präsident



Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer